

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/db776ea1-2756-3ca2-ac3f-b9ccd06b6c84>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 549 ZPO - Revisionseinlegung

(1) ¹Die Revision wird durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. ²Die Revisionschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

³[§ 544 Absatz 8 Satz 2](#) bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionschrift anzuwenden.

